

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 33

Köln, den 12. August 1932

33. Jahrg.

Finanzpolitik und Steuerdruck.

Der öffentliche Finanzbedarf aller Länder ist seit Beginn des Weltkrieges derartig sprunghaft gestiegen, daß viele diese Größenänderung — etwa mit der beliebten Formel: wir befinden uns schon mitten im Sozialismus — für den Abbruch eines neuen Wirtschaftssystems halten. Diese Meinung ist zweifellos ebenso übertrieben wie die entgegengesetzte, nach der die Steigerung der öffentlichen Aufgaben nur eine vorübergehende Erscheinung sei. Das Richtige liegt wohl in der Mitte. Wenn auch fast ohne Ausnahme sämtliche europäischen Staaten durch ihre Finanzwirtschaft das ganze private Wirtschaftsleben beeinflussen, so ist darin eine Systemänderung noch nicht zu erkennen. Andererseits ist es ein unbegründeter Optimismus, das Anschwellen der öffentlichen Aufgaben für nur vorübergehend zu halten. Denn sämtliche modernen Staaten verfolgen mit ihrer Finanzwirtschaft ganz andere Ziele als sie uns aus der Vorkriegszeit bekannt sind. Deshalb haben auch alle Zahlenvergleiche den einen Fehler, daß ihr wirtschaftlicher Hintergrund verschieden ist.

Jeder einzelne spürt das Steigen des öffentlichen Finanzbedarfs in der Besteuerung. Der ursprünglich alleinige Zweck der Besteuerung, die Kosten der öffentlichen Verwaltung aufzubringen, hat an Bedeutung wesentlich verloren. Die meisten Steuern zahlen wir nicht für nützliche Dienste, die der Staat dem Steuerzahler durch Verwaltung, Rechtssicherheit usw. erweist, sondern wir zahlen sie einmal für wirtschaftliche und finanzielle Dummheiten, die der Staat gemacht hat. Die Hälfte der Steuern der meisten europäischen Länder sind Zinsen für Zerstörungen, die im Kriege angerichtet worden sind. In England, dem europäischen Staate mit den gesunden Finanzen, sind von 16 Milliarden staatlichem Gesamtverbrauch beinahe 8 Milliarden Kriegsschuldzinsen. Ähnlich ist das Verhältnis, von Amerika abgesehen, in allen am Weltkriege beteiligten Ländern. Jeder Krieg ist wirtschaftlich, auch für die Sieger, ein schlechtes Geschäft. Die Fehler der Vergangenheit sind die große steuerliche Rente, mit der die Gegenwart und wahrscheinlich auch die kommende Generation belastet sind.

Außerdem dient die Besteuerung in zunehmendem Maße zur Neuverteilung von Einkommen und Vermögen. Auf dem Wege über die Zölle werden die Einkommen und, besonders in der Landwirtschaft, auch die Vermögen der geschützten Wirtschaftszweige über ihren wirtschaftlichen Wert künstlich erhöht. Durch die Sozialbeiträge, die von vielen finanzwissenschaftlichen Autoren in ihrer Wirkung den Steuern gleichgestellt werden, werden die vermögenslosen und in ihrer Existenz jederzeit bedrohten Massen des Volkes, die Arbeiter und Angestellten, bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit vor der größten Not geschützt. Schließlich werden zahlreiche Wirtschaftsunternehmungen durch direkte, staatliche Geldzuwendungen aus den Steuererträgen unterstützt und damit in ihrem Einkommen gestärkt.

Eine derartige Ausdehnung der Aufgaben der öffentlichen Finanzwirtschaft ist, wenn auch nicht im gleichen Ausmaß und mit demselben Tempo, in sämtlichen kapitalistischen Ländern festzustellen. Mit den Aufgaben sind gleichzeitig die Ausgaben gestiegen und mit ihnen die öffentliche Belastung, der Steuerdruck, die Besteuerung. Heute rechnen alle europäischen Staaten damit, daß die Gesamtlast ihrer Steuern ein Fünftel bis ein Viertel des Einkommens ihrer Bürger beträgt. In Deutschland ist der Staat sogar an jedem Drei-

markstück, das der einzelne verdient, mit annähernd einer Mark stillschweigend beteiligt. Dieses Drittel wird dem einzelnen Steuerzahler nicht direkt und im ganzen von seinem Einkommen einbehalten, sondern es fließt auf vielen, dunklen Wegen in zahlreichen, kleinsten Teilchen in die Staatskassen. Wie ein Bazillus hat die öffentliche Belastung das ganze Leben infiziert. Es gibt kein wirtschaftliches Gut mehr, das frei von Steuern, Zöllen oder Sozialbeiträgen wäre.

Bei einer solchen Höhe der Einkommens-Konfiskation ist es naturgemäß und selbstverständlich, daß jeder sich nach Möglichkeit zu drücken sucht. Nicht in der Form, daß man gesetzwidrig oder mit vielen juristischen Künsten nachweist, man habe überhaupt kein Einkommen gehabt und deshalb keine Steuern zu zahlen. Das soll es zwar auch geben, aber in diesem Zusammenhange ist es nicht interessant. Jeder sucht sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu drücken. Entweder dadurch, daß er versucht, durch parlamentarischen Einfluß die Wirkungen der neu zu schaffenden Steuergesetze aus seinem Lebens- und Wirtschaftsbereich fernzuhalten. Oder dadurch, daß er versucht, das was der Staat ihm abnimmt, wirtschaftlich irgendwie durch Lohn- oder Preisaufschlag wieder hereinzuholen. Das Problem der Besteuerung liegt nicht so sehr in der Höhe der Gesamtbelastung als in der Verteilung der Gesamtlast auf die einzelnen Steuerzahler. Nicht derjenige, welcher die Steuern bezahlt, ist ohne weiteres der Belastete, sondern derjenige, welcher sie bei Verminderung seines Einkommens zu tragen hat. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen weist das deutsche Steuersystem zahlreiche Tendenzen auf, die für die Arbeiterschaft schwerwiegende Folgen hat.

Bei jeder Gelegenheit wird den Vertretern der Arbeiterschaft der Vorwurf gemacht, daß auf ihren parlamentarischen Einfluß hin der Steuerdruck im Verhältnis zur Vorkriegszeit vollkommen verschoben sei und daß deshalb die überbelastete Wirtschaft nicht zur Gesundung kommen könne. Vielfach glaubt man das zu beweisen durch den relativen Rückgang der Verbrauchssteuern und Zölle am Gesamtaufkommen. Diese Ansicht geht offenbar davon aus, daß die Steuerverteilung der Vorkriegszeit als Vorbild das einzig Mögliche sei. Das aber muß erst noch bewiesen werden. Jedenfalls können wir feststellen, daß die Besitzsteuern (Vermögens- und Erbschaftssteuern) im Gegensatz zum Erzberger'schen Finanzplan heute eine ganz untergeordnete Bedeutung haben. Gewaltig gestiegen sind zwar die sogenannten Erwerbssteuern. Aber von der Einkommensteuererhöhung wird die Arbeiterschaft mindestens im gleichen Maße getroffen wie die Wirtschaft, vor allem schon deshalb, weil der Steuerabzug das ganze Steuereinkommen erfaßt, was bei der Veranlagung nur schwer festzustellen ist. Die Steigerung der übrigen Erwerbssteuern, besonders der Realsteuer, ist unzweifelhaft überdurchschnittlich groß. Diese Steuern geben aber in der Regel die Möglichkeit der Überwälzung, so daß es noch längst nicht entschieden ist, wer sie zu tragen hat. Objektiv gesehen, muß man feststellen, daß sich die Umbiegung des Steuerdruckes bei weitem nicht so durchgeführt hat, wie es den Interessen und dem parlamentarischen Einfluß der Arbeiterschaft entspricht. Das um so weniger, als mit der Steuergesetzgebung auch die Steuerrechtsprechung ganz auf die Bevorzugung der großen wirtschaftlichen Konzentrationsgebilde gerichtet ist. Unser gegenwärtiges Steuerrecht ist grundsätzlich konzentrationsfreundlich, um so freundlicher, je fester die wirtschaftliche Bindung ist. Das zeigt sich nicht nur bei der Gründung derartiger wirtschaftlicher Konzentrationsgebilde, sondern auch darin, daß die Steuerrechtsprechung

die Kartelle usw. in ihrer Aufgabe, möglichst an Steuern zu sparen, mit allen Mitteln unterstützt. Derartig günstige Entscheidungen finden sich in den Kommentaren fast aller Steuergesetze. Am bekanntesten sind die Folgen der sogenannten Organtheorie, nach der wirtschaftlich untergeordnete Gesellschaften als Organ der übergeordneten und beherrschenden Gesellschaft gelten und zu verschiedenen Steuern nicht besonders herangezogen werden. Allein der durch die wirtschaftliche Konzentration rechtmäßig, d. h. mit Hilfe der Organtheorie der Steuer entzogene Umsatz wird für 1924 auf 13,5 Milliarden geschätzt. Mit dem Ausbau der Konzern- und Kartellorganisation, der erst in den Jahren nach 1924 einsetzte, dürfte der Steuervorteil der Industrie und des Handels noch um ein Mehrfaches gestiegen sein.

Wirksamer und wichtiger als das politische ist das wirtschaftliche Mittel der Steuerabwehr. Im Gegensatz zu einer alten Theorie wissen wir heute, daß jede Steuer auf andere Schultern abgewälzt werden kann, daß bei allen Steuern auch tatsächlich Steuerabwehrprozesse stattfinden, und daß häufiger als die Vollüberwälzung eine Teilüberwälzung durchgeführt wird, die die ursprünglich beabsichtigte Lastenverteilung vollkommen verschiebt. Jeder sucht sich zu drücken, indem er die Steuer auf den Preis seiner Ware aufschlägt. Bei vielen Steuern ist das sehr einfach und bei den meisten Verbrauchsabgaben vom Gesetzgeber auch beabsichtigt. Unklar und undurchsichtig ist es, ob und in welchem Ausmaße auch die Einkommen-, Vermögens-, Gewerbe- usw. Steuern abgewälzt werden können. Hier handelt es sich um einen der wichtigsten und wirksamsten Fälle der allgemeinen Wirtschaftsüberwälzung, der Einkommens- und Vermögensverschiebung, der für die Steuerbelastung von entscheidender Bedeutung ist. Deshalb seien die Grundzüge der Steuerüberwälzung kurz aufgezeigt.

Die Steuerüberwälzung setzt einen Verkehrsakt voraus, durch den der Steuerpflichtige die Last dem nächsten Kontrahenten zuschiebt. Dadurch wird der Steuerzahler frei, der Steuerträger belastet. So unwirksam diese Überwälzung volkswirtschaftlich ist, — denn die Größe der Steuerlast bleibt bestehen —, ebenso einschneidend ist sie für jeden einzelnen. Das Feld der Steuerüberwälzung ist der Markt. Je größer und verzettelter das Warenangebot im Verhältnis zur Nachfrage, um so unwahrscheinlicher ist die Möglichkeit der Steuerüberwälzung. Umgekehrt lassen sich die Steuern leicht überwälzen, wenn einem zentralistisch geschlossenen Angebot eine verzettelte Nachfrage gegenübersteht. Wenn wir unter diesem Gesichtspunkte das gegenwärtige Wirtschaftsleben nachprüfen, dann zeigt sich, daß die Möglichkeiten der Steuerüberwälzung sehr groß sind. Überall finden wir durch Kartelle, Innungen oder Zölle mehr oder minder gebundene Preise. Die Höhe dieser Preise ist nicht nur bestimmt durch die ungünstigsten Produktionskosten, sondern auch durch die Steuern, die zum Teil in den Durchschnittskalkulationen besonders als Kostenfaktoren aufgeführt werden. So finden wir in den Kalkulationsmustern der Handwerker in der Regel wenigstens die Umsatz- und Gewerbesteuer als Kostenbestandteile. Auch bei allen Kartellpreisen ist anzunehmen, daß die Steuern einkalkuliert sind. Selbstverständlich bestehen hinsichtlich der Überwälzungsmöglichkeit gewaltige Unterschiede innerhalb der einzelnen Produktionszweige und Betriebsformen. Der kleine Handwerker, welcher ohne Maschinen wirtschaftlich an sich schon sehr teuer arbeitet, kann seinen Steueranteil nicht so leicht abwälzen wie die kartellierte Großindustrie. Auch kann sich das Warenhaus eher von den Steuern entlasten als der Krämerladen. Von diesen Verschiedenheiten abgesehen, kann man bei der gegenwärtigen Organisation des Wirtschaftslebens annehmen, daß wesentliche Teile der Steuerlast durch die wirtschaftliche Steuerüberwälzung auf andere Schultern, auf die letzten Konsumenten abgewälzt werden. Der Belastete ist schließlich der Konsument, der im erhöhten Preise auch die verschiedensten Steuern bezahlen muß.

Die Steuerüberwälzung ist nicht nur ein theoretisches Problem, sondern eine viel zu wenig beachtete, praktisch häufig sogar entscheidende Tatsache. Die Steuerabwehr ist zu einer wichtigen Aufgabe aller wirtschaftlichen Organisationen geworden. Ihr steht die kaufende Arbeiterschaft als Objekt gegenüber. Von den Konsumgenossenschaften abgesehen, hat der Arbeiter keinerlei Einfluß auf den Preis. Er muß für fast alle Waren mehr oder minder „gebundene“ Preise, in denen die Steueranteile enthalten sind, bezahlen. Daß die Umsatzsteuer auf diesem Wege weitergewälzt wird, ist eine bekannte Tatsache. Aber auch die Anteile der Grund-, Gewerbe- und Hauszinssteuer finden sich in der Regel irgendwie im Preise wieder. Monopolbetriebe, wie die Markenartikelindustrie, können auf diesem Wege sogar auch die Einkommensteuern weiterwälzen. Unter diesem Ge-

sichtswinkel gesehen, ergibt sich, daß alle Belastungsvergleiche, die meist aus dem Steueraufkommen errechnet werden, wirtschaftlich falsch sind. Unzählig sind die Steuerüberwälzungsprozesse innerhalb des Wirtschaftslebens, so daß es rechnerisch niemals festzustellen ist, wie die Lasten in Wirklichkeit verteilt sind. Nur das eine läßt sich sagen, daß die Arbeiterschaft weit mehr Steuern zu tragen hat, als aus den statistischen Zahlen hervorgeht. St.

Trugschluß der Arbeitgeber!

Solange der Arbeitnehmer Lohnforderungen an den Arbeitgeber gestellt hat, wurden von den Arbeitgebern die hohen Löhne als ein Hemmnis für die Gesamtwirtschaftsentwicklung hingestellt. Auch in der augenblicklichen großen Wirtschaftskrise haben die Arbeitgeber keinen anderen Ausweg gewußt als: Lohnabbau. Sie glaubten durch Herabsetzung der Löhne den Absatz steigern zu können. Ob diese Herren, nachdem nun schon seit zwei Jahren die Löhne mehr und mehr abgebaut sind, die augenblickliche Wirtschaftslage gegenüber 1930 als verbessert bezeichnen? Vielleicht kommen sie doch einmal zur Erkenntnis; die Zeitung scheint zu lang oder zu kurz zu sein. Damit die Richtigkeit dieser unserer Behauptung leichter verständlich wird, sei folgendes Beispiel angeführt:

Eine Weißmöbelfabrik lieferte Kleiderschränke (2 türig) zu einem Preise von 89,— RM. Darin sind nachweisbar folgende Lohnkosten enthalten:

Eine Rückwand, leimen und verpußen	0,18 RM
Ein Paar Türen, leimen und verpußen	0,20 "
Ein Paar Seiten, leimen und verpußen	0,22 "
Ein Schrank, zusammenbauen	3,80 "
" " anschlagen	0,75 "
" " grundieren	0,65 "
" " spachteln	1,42 "
" " maserieren (nuß)	1,50 "
" " lackieren	0,85 "
" " fertigmachen	0,65 "
" " zuschneiden, Maschinenarbeit u. verpacken	4,— "
	<hr/> 14,22 RM

(Zuschneiden, Maschinenarbeit und verpacken ist Lohnarbeit und deshalb abgeschätzt). Die Firma wollte nun, da sie nach ihren Angaben nicht mehr konkurrenzfähig sei, eine 10prozentige Lohnkürzung durchführen. Sie hätte also eine Ersparnis von 1,42 RM gemacht, die vom Gesamtkostenbetrag des Schrankes in Abzug zu bringen ist. Der Schrank würde also anstatt 89,— RM nur noch 87,58 RM kosten. Frage an die Herren Arbeitgeber: Glauben Sie, daß Sie deshalb einen Kleiderschrank mehr verkaufen. Würde man dem Arbeiter aber den alten Lohn gelassen haben, so könnte er sich nach einigen Wochen einen Schrank, Tisch, Anzug usw. kaufen. Dagegen aber sind die Unternehmer blind, sie lassen sich von ihrer engstirnigen Meinung dauernd trügen. Sie sehen im Arbeiter nur eben den Arbeiter, nicht aber den Konsumenten, der ohne genügende Kaufkraft vom Kreislauf der Wirtschaft abgestoßen wird.

Das Thema „Irrgarten der amtlichen Lohnpolitik“, wird immer noch zu Tode geritten. Den Gewerkschaften wirft man zu Unrecht vor, sie hätten durch ihre Lohnpolitik das Wirtschaftselend heraufbeschworen. Das jetzt von den Arbeitgebern und ihren Syndici praktizierte Extrem des Lohnabbaues führt jedoch mit größerer Sicherheit zum wirtschaftlichen Ruin. Eine geistige Verirrung im Unternehmerlager hat sich breit gemacht, die fast pathologische Symptome zeigt. Wie selbst in Unternehmerkreisen diese Methode des übertriebenen Lohnabbaues kritisiert wird, darüber schreibt das Organ „Der Holzmarkt“, das der Arbeiterschaft bisher nicht die geringste Sympathie entgegengebracht hat, wie folgt:

„Der Abbau an und für sich war notwendig, aber man übertreibe ihn nicht, sondern bleibe der Tatsache eingedenk, daß das Wort vom ‚Leben und leben lassen‘ auch denen gilt, die das Schicksal nun einmal auf die Schattenseite des Lebens stellte, ohne deren Mitarbeit auch noch so großer Unternehmerrgeist einfach brachliegen müßte!

Allzuschwache Löhne verringern nicht nur die Kaufkraft, sondern auch den Lebensmut und damit die Arbeitswilligkeit des großen Volksteiles, den die übrigen Schichten und Klassen der Bevölkerung niemals entbehren können.“

Dem haben wir nichts hinzuzufügen.

W.

Gewerbeaufsicht genehmigt 11 Stunden Arbeitszeit pro Tag!

Bei der großen Not und der herrschenden Arbeitslosigkeit erscheint es selbstverständlich, daß vorhandene Arbeit an möglichst viele Arbeitshände verteilt wird. Dornehmlich besteht dazu ein Anlaß, wenn es sich um Arbeiten handelt, die von der Allgemeinheit, Reich, Staat oder Kommune vergeben werden. Leider aber werden in sehr vielen Betrieben noch Überstunden gearbeitet. Ein Musterbeispiel dafür ist ein Betrieb in Mannheim, die Firma Elz. Dort arbeitet man seit längerer Zeit mit Hochdruck an Reichswehr-Aufträgen. Diese sind so umfangreich, daß der Betrieb mit ungefähr 40 bis 50 Arbeitern nicht allein Tag- und Nachtschicht eingeleitet hat, sondern auch noch Sonntags in Tätigkeit ist. Dazu kommt die bedauerliche Tatsache, daß von den Arbeitern eine Tagesarbeitsleistung von 12 Stunden, mit insgesamt einer Stunde Unterbrechung verlangt wird. Der für diese Arbeit gezahlte Lohn spottet jeder Beschreibung und könnte eher als ein Almosen von Seiten des Unternehmers angesehen werden.

Es zeugt gerade nicht für die arbeiterfreundliche Haltung der Gewerbeaufsichtsbehörden, wenn eine Firma eine geraume Zeit in der Lage war, diese Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit ohne jede Genehmigung unbeanstandet durchzuführen. Als dann von Seiten unseres Verbandes diese Mißstände aufgedeckt wurden, beantragte die Firma bei der Gewerbeaufsicht die Genehmigung, und zu unserem größten Erstaunen war diese in kürzester Frist erteilt. Die Genehmigung solcher Arbeitszeiten ist geradezu ein Hohn gegenüber der deutschen Arbeiterschaft. Glaubt man an zuständiger Stelle etwa der Wirtschaft damit einen Dienst getan zu haben? Bevor man derartige Genehmigungen erteilt, sollte man sich an Ort und Stelle erkundigen, ob nicht eine Mehreinstellung von Arbeitskräften ermöglicht werden kann.

Nach unseren Prüfungen ist die Möglichkeit ohne weiteres zu behaupten. Diese Aufträge, die einen vollständig schematischen Arbeitsgang erfordern, lassen sich ebensogut in drei, wie jetzt in zwei Arbeitsschichten erledigen. Die Arbeiterschaft wird es nicht ruhig hinnehmen, daß man Aufträge der Allgemeinheit benutzt, um aus der Notlage der Arbeiterschaft ein gutes Geschäft zu machen. Sollte aber die Möglichkeit zur Einführung von drei Arbeitsschichten nicht bestehen, so muß der Auftrag der Betriebsgröße und seiner Leistungsfähigkeit angepaßt werden.

Wir müssen im Namen der ohne Schuld Opfer der Wirtschaftskrise gewordenen Arbeiter ganz entschieden Protest dagegen einlegen. Die deutsche Arbeiterschaft wird durch derartige Zustände geradezu provoziert. Wir fragen die zuständige behördliche Stelle, ob sie die Genehmigung, die unseres Wissens bis zum 3. September dieses Jahres erteilt worden ist, aufrecht erhalten will! W.

Lohn- und Tarifbewegung.

Nordbayern, Bleistift-, Pinsel- und Bürstenindustrie. Der Manteltarifvertrag vom 10. Juni 1932 und der Lohnvertrag vom 21. Juni 1932 wurden für allgemeinverbindlich erklärt. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit am 16. Juli 1932. Eingetragen am 1. August 1932 auf Blatt 9095 Ifd. Nr. 5 des Tarifregisters.

Württemberg — Baden, Sägewerkindustrie. Der am 10. Juni 1932 abgeschlossene Lohnvertrag, Nachtrag zum allgemeinverbindlichen Tarifvertrag vom 27. 4. 1928 wurde am 28. Juli 1932 für allgemeinverbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 5. Juli 1932 und wurde eingetragen am 30. Juli 1932 auf Blatt 9783 Ifd. 30 des Tarifregisters.

Rundschau.

Weltarbeitslosigkeit. Das beste Spiegelbild der Wirtschaftskrise ist, neben Übersichten über Aus- und Einfuhr, die Arbeitslosenstatistik. Sie gibt die Zahl der Menschen an, die unter der Krise zu leiden haben. An der Spitze marschieren die Vereinigten Staaten

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 7. bis 13. August ist der 33. Wochenbeitrag fällig.

von Amerika mit etwa 10 Millionen Arbeitslosen (diese Zahl beruht lediglich auf Schätzungen). Dann folgt Deutschland mit 5,7 Millionen, England mit 2,8 Millionen, Italien mit 1,0 Millionen. Den größten Zuwachs gegen die Zahl der Arbeitslosen im gleichen Monat des Jahres 1931 hat nach Prozenten Chile aufzuweisen mit 612,5%, dann Frankreich mit 514,36% (man sieht, daß auch hier die Krise gewirkt hat), ferner Estland mit 254,75%, Lettland, Saar, Niederlande und Dänemark. Die Zunahme in Deutschland gegen 1931 beträgt „nur“ 34,77%. Bloß zwei Staaten sind in der glücklichen Lage, eine Abnahme registrieren zu können. Dies ist Finnland, wo die Abnahme jedoch nur 0,86% beträgt, also verschwindend klein ist, und Polen mit 3,35%. Wenn man die Zahl der Arbeitslosen in Prozent der Bevölkerung ausdrückt, dann hat Deutschland den traurigen Ruhm, als erster an der Spitze zu stehen, und zwar mit 9,1%; d. h., ein Elftel der Gesamtbevölkerung ist arbeitslos! Dann erst folgen Danzig mit 8,7%, die USA. mit etwa 8% bei der Bevölkerungszahl von etwa 120 Millionen, England mit 6,5%, die Saar mit 5,6%, Belgien mit 4,5% und Österreich mit 4,3%. Man sieht daraus, daß die Industriestaaten am stärksten ergriffen sind. Wenn man nun noch die Familienangehörigen der Arbeitslosen einrechnet, kommt man zu dem Ergebnis, daß in Deutschland ungefähr ein Viertel der gesamten Bevölkerung in den Bann der Krise gezogen ist. Hier einige Zahlen:

Die Weltarbeitslosigkeit

Land	Bevölkerungszahl	Einw. je qkm	Arbeitslose 1931	Arbeitslose 1932	Zu- oder Abnahme gegen 1931 in Proz.	Proz. der Bevölkerung	Proz. der Erwerbstätigen
Australien	5 688 092	0,74	113 614	120 366	+ 5,9	2,1	28
Belgien	7 811 876	257,00	207 277	349 758	+ 68,74	4,5	38
Chile	4 024 940	5,40	10 520	74 960	+ 612,50	1,9	33
Dänemark	3 434 555	80,00	37 856	79 931	+ 111,12	2,3	32
Danzig	384 000		24 186	33 418	+ 38,17	8,7	
Deutschland	62 410 619	133,15	4 211 000	5 675 307	+ 34,77	9,1	31
Estland	1 115 000	24,00	1 368	4 853	+ 254,75	0,4	
Finnland	3 611 755	10,50	12 663	12 554	- 0,86	0,4	
Frankreich	40 743 851	74,00	51 354	315 502	+ 514,36	0,8	
Großbritannien u. Nordirland	42 919 710	177,00	2 577 916	2 821 840	+ 9,46	6,5	21
Irland	2 972 802	43,00	23 016	35 874	+ 55,86	1,2	
Italien	41 173 000	132,60	699 133	1 032 745	+ 47,71	2,5	
Japan	64 447 724	168,00	396 828	473 757	+ 19,38	0,7	
Südslawien	12 970 000	52,00	12 029	20 089	+ 67,00	0,2	
Kanada	8 787 998	0,70	32 208	39 961	+ 24,07	0,5	
Lettland	1 906 045	28,90	8 669	22 912	+ 164,26	1,2	
Neuseeland	1 437 167	5,40	38 028	45 383	+ 19,43	3,2	
Niederlande	7 526 606	219,90	60 189	139 166	+ 131,23	1,8	29
Norwegen	2 788 893	9,00	25 206	31 504	+ 24,98	1,1	
Österreich	6 664 139	79,50	233 354	284 350	+ 21,85	4,3	
Polen	27 196 717	70,00	372 536	360 031	- 3,35	1,3	
Saargebiet	770 000	403,13	18 102	42 953	+ 137,24	5,6	
Schweden	6 087 923	14,80	64 543	79 804	+ 23,61	1,3	27
Schweiz	3 987 000	27,00	60 871	103 082	+ 69,34	2,6	
Tschechoslowakei	14 439 000	102,90	107 238	180 456	+ 68,27	1,3	
Ungarn	7 987 204	86,00	28 171	31 018	+ 10,11	0,4	
U.S.A.	120 000 000			10 000 000		8,0	

„Wohlfahrtsanstalt“, Staat für die Landwirtschaft. „Freie Wirtschaft“, „Regelung des Preises nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage“, ist die Parole, mit der der Abbau der letzten Reste des staatlichen Schutzes der menschlichen Arbeitskraft, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Tarifverträge und Schlichtungswesen zu begründen versucht wird. Demgegenüber kann nicht eindringlich genug darauf verwiesen werden, wie der Staat eine freie Wirtschaft, eine Preisregulierung nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse verhindert.

Die Getreidepreise übersteigen in Deutschland den Weltmarktpreis um das Zweieinhalb- bis Dreifache. Durch die Zölle, 20 RM pro Doppelzentner auf Roggen, 25 auf Weizen, durch die Abrosselung der Einfuhr von Mais mittels des Maismonopols, durch den Verwendungszwang von inländischem Getreide (Brotgesetz), durch Einfuhrsperre und Austauschepportsperre, durch Stützungskäufe der Getreidehandelsgesellschaft mit öffentlichen Geldern werden die Getreidepreise künstlich um 200 Prozent höher gehalten als auf dem Weltmarkt.

Dazu die direkte Unterstützung der Landwirtschaft durch Kredite, Vorzuschüsse, Zinsverbilligung und sonstige staatliche Maßnahmen.

Der Zuckerzoll von 32 RM hat die Zuckerpfeife auf das Sechsfache der Weltmarktpreise erhöht. Der Kartoffelzoll beträgt zeitweise 20 RM, der Zoll auf Eier 30 RM, der Butterzoll 50 bis 170 RM.

Die Einfuhr von Vieh und Frischfleisch ist fast vollständig durch veterinärpolizeiliche Vorschriften und für Gefrierfleisch vollständig abgeriegelt. Die relativ niedrigen Fleischpreise, durch die gedrosselte Kaufkraft bedingt, würden ohne diese staatlichen Maßnahmen wesentlich tiefer stehen.

Für den Obst-, Gemüse und Weinbau werden erhebliche Unterstützungen und Kredite zur Verfügung gestellt, die Zölle ebenfalls in den letzten Jahren wesentlich erhöht, oder aber die Grenzen für die Einfuhr vollständig gesperrt.

Nach den Berechnungen des Professors Dessauer liegen die Ernährungskosten des deutschen Volkes infolge der staatlichen Schutzmaßnahmen für die Landwirtschaft pro Jahr um vier Milliarden Reichsmark über den Weltmarktpreisen. Zum Schutze der 14,5 Millionen Erwerbstätigen mit ihren Angehörigen in der Landwirtschaft wird daher ungefähr der gleiche Betrag aufgebracht wie für die soziale Fürsorge für Arbeiter und Angestellte. Allerdings ist der Unterschied dabei zu beachten, daß die in der Landwirtschaft Erwerbstätigen samt ihren Angehörigen nur 23 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen, während Arbeiter und Angestellte mit ihren Angehörigen mehr als 60 Prozent der Gesamtbevölkerung stellen.

Nicht die Tatsache, daß der Staat die Landwirtschaft in ihrer Existenz schützt, — eine lebensfähige Landwirtschaft kann eine gesunde Volkswirtschaft nicht entbehren —, sondern das ungleiche Maß, mit dem der staatliche Schutz für die verschiedenen Stände gemessen wird, schafft die Verbitterung in der Arbeiterschaft. Insbesondere dann, wenn eine soziale und politische Reaktion glaubt, die staatliche Fürsorge für die schwächsten Schichten als eine Gefahr für die sittlichen und moralischen Kräfte der Nation, als Kultur- und Wirtschaftsbolschewismus hinstellen zu müssen.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Dürfen Gewerkschaftsangestellte als Prozeßvertreter an Innungsschiedsgerichten bei Lehrlingsstreitigkeiten zurückgewiesen werden? In einer Lehrlingsstreitigkeit wurde ein Angestellter unseres Verbandes, der als Vertreter des klagenden Lehrlings bzw. seines Vaters, vor dem Innungsschiedsgericht die Klage zu vertreten hatte, von diesem Gericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß Vertreter, die berufs- oder geschäftsmäßig Vertretungen übernehmen, an diesen Schiedsgerichten nicht zugelassen würden.

Auf eine Beschwerde des zurückgewiesenen Vertreters an die Handwerkskammer erhielt die in Frage kommende Tischlerinnung folgende Belehrung:

Wir haben Veranlassung genommen, die Beschwerde nachzuprüfen und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Es ist gewiß richtig, daß man seinerzeit bei dem Erlaß der Bestimmungen über die Innungsschiedsgerichte von der Erwägung ausging, daß es besser sei, in den Streitigkeiten zwischen Lehrmeistern und Lehrling bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings eine Prozeßvertretung auszuschalten in der Erwartung, auf diese Weise die streitenden Parteien eher zu einer Einigung zu bringen.

Man darf aber nicht vergessen, daß durch den Erlaß des Arbeitsgerichtsgesetzes eine völlig neue Situation eingetreten ist.

In § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist über die Prozeßvertretung folgendes gesagt:

Vor den Arbeitsgerichten sind Prozeßbevollmächtigte oder Beistände, Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder, ohne Rechtsanwälte zu sein, das Verhandeln vor Gericht gewerbmäßig gegen Entgelt betreiben.

Bekanntlich hat man in der Vertretung vor dem Arbeitsgericht (1. Instanz) die Rechtsanwälte ausgeschlossen und den sogenannten Organisationsvertretern die Vertretungsmöglichkeit gegeben, um hier Personen zu Wort kommen zu lassen, die die wirtschaftliche Seite des Streitfalles besser zu beurteilen in der Lage sind als ein

Rechtsanwalt. Aber die Verbandsvertreter sind auch nicht bedingungslos zugelassen, sondern unter folgenden Einschränkungen: Der Verbandsvertreter ist dann von der Vertretungsbefugnis auszuschließen, wenn er außer für Verbandsmitglieder noch für weitere Personenkreise regelmäßig auftritt. Diese Wirkung tritt aber nicht schon bei jeder geschäftsmäßigen, sondern bei gewerbmäßiger, also entgeltlicher Vertretung ein.

Da sich aber die Tätigkeit des Vertreters des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter nur auf Angehörige dieses Verbandes erstreckt, trifft auf ihn die vorerwähnte Ausschließungsmöglichkeit nicht zu.

Das gleiche muß analog für die Vertretung vor dem Ausschuß der Innung zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten gelten. Der heutige § 91 b der R.G.O. entspricht der Bestimmung des § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes. In ihm ist über die Vertretung vor dem Ausschuß der Innung zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten nichts gesagt. Wohl führt der Kommentar von Dr. Fr. Hoffmann, „Die Organisation des Handwerks“, aus, daß in dem Statut der Innungen über die Vertretung der Parteien vor dem Ausschuß Bestimmungen zu treffen seien.

In § 38 Absatz 1 des Statutes der Tischler-Zwangs-Innung zu O.-St. heißt es: Die Vertretung durch Personen, die sich berufs- oder geschäftsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsgeschäfte befassen, ist ausgeschlossen. Soweit hier von einer geschäftsmäßigen Vertretung die Rede ist, trifft das zu, was oben über die Vertretung vor dem Arbeitsgericht gesagt worden ist, d. h. die Vertretung durch den Vertreter des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter stellt keine geschäftsmäßige Vertretung im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes dar. Die Bezeichnung berufsmäßig, wie sie das Statut angibt, kann und darf nur als eine Unterstreichung des Begriffs geschäftsmäßig gewertet werden, weil sie andernfalls eine Formulierung darstellen würde, die über den Rahmen des Arbeitsgerichtsgesetzes hinausgeht. Wäre der Standpunkt, den die Innung eingenommen hat, richtig, so müßte sich in Konsequenz dessen ergeben, daß auch der Geschäftsführer des Innungs-Ausschusses nicht den Lehrherrn bzw. Arbeitgeber vor dem Ausschuß der Innung zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten vertreten dürfte. Dieses würde aber nicht im Sinne der Motive zum Arbeitsgerichtsgesetz liegen.

Zusammenfassend ist also nochmals zu betonen, daß der Vertreter des christlichen Holzarbeiterverbandes von der Vertretung eines Lehrlings bzw. seines gesetzlichen Vertreters vor dem Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten nicht zurückgewiesen werden kann. P. C.

Ist ein Arbeitsvertrag nichtig, wenn die vereinbarte Arbeitszeit die gesetzliche Höchstdauer übersteigt? Das Reichsarbeitsgericht befaßt die Frage in einem Urteil vom 22. April dieses Jahres. Es erachtet in dem vorliegenden Streit den Arbeitsvertrag der Parteien, weil er eine über die gesetzlich zulässige Höchstdauer hinausgehende Arbeitszeit vorsieht, als nichtig, und zwar seinem vollen Umfange nach. Es nimmt nämlich an, daß die Beklagte den Kläger für eine geringere Arbeitszeit überhaupt nicht eingestellt hätte. Der Arbeitsvertrag der Parteien läßt eine Teilung zu, soweit er einzelne Abschnitte der vereinbarten Arbeitszeit und für diese Abschnitte anteilmäßig entfallende Vergütungen betrifft. Nur soweit sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit, welche die Sonntagsarbeit nicht einschließt, über die gesetzliche 48-stündige Höchstdauer hinaus erstreckt, verstößt er gegen ein gesetzliches Verbot und ist er deshalb auf Grund von § 134 BGB nichtig. Nach § 139 BGB ergrüßt jedoch die Nichtigkeit eines Teiles des Rechtsgeschäftes grundsätzlich das ganze Rechtsgeschäft, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Ob solche Annahme im Einzelfall gerechtfertigt ist, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Daher, so sagt das Reichsarbeitsgericht, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht für den Arbeitsvertrag der Parteien dem gesetzlichen Grundsatz der Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäftes folgt.

Intarsien aller Art

Katalog gegen 50 Pfg. in Briefmarken.
E. Biller, Heidelberg, Theaterstraße 711

Anzeigenpreis für die viergesp. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und -angebote sowie Anzeigen der Bahnhallen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Denloer Wall 9. Telefonruf West 515 46. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.
Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Selbstbindungen nur Postcheckkonto 7718 Köln.